BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 150/07 B

L 2 U 16/06 (Sächsisches LSG)
S 9 U 13/98 (SG Leipzig)

....., Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Unrichtigkeit des Urteils des LSG wegen fehlerhafter Anwendung der Beweisregeln im sozialgerichtlichen Verfahren. Damit legt er jedoch keinen Verfahrensmangel im obigen Sinne dar, weil Fragen der Beweislast und Beweisregeln dem materiellen Recht zuzuordnen sind und ebenso wenig wie Subsumtionsfehler bei der Anwendung des materiellen Rechts zu einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen können (P. Becker, SGb 2007, 328; Kummer, Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, 199 mwN).

4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

5 Für die Zulassung einer Revision durch das Bundessozialgericht kommt es nur darauf an, ob einer der oben genannten Zulassungsgründe entsprechend dargelegt wurde und vorliegt. Ob das Urteil des LSG fehlerhaft ist - wie der Kläger meint - oder nicht, ist für die Entscheidung über die Zulassung der Revision unerheblich.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS